

737.102a Trottoirüberfahrten Anwendung der VSS 40 242 auf Kantonsstrassen

Ausgangslage

Die VSS - Norm 40 273a "Knoten - Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene" regelt unter Punkt 12.2 die erforderlichen Knotensichtweiten des MIV bei Knoten mit einer Trottoirüberfahrt. Insbesondere folgende Aussagen in diesem Abschnitt gaben häufig Anlass zu Diskussionen:

- "Fahrzeuglenker, die auf einer Strasse mit Gehweg einmünden, müssen immer eine Gesamtsicht des Verkehrs haben, ..."
- "Wenn der Gehweg hindernisfrei ist, kann das Fahrzeug bis zum Fahrbahnrand vorge- rückt werden und sein Fahrzeuglenker kann dort den Verkehr gemäss Ziffer 12.1 be- obachten."

Die Praxis der Dienststelle vif war basierend auf der VSS 40 273a demnach, dass im Regelfall ein kombinierter Beobachtungspunkt für die Sicht auf das Trottoir und die Fahrbahn vorzusehen war. Ein abgestuftes Vorgehen mit zwei separaten Beobachtungspunkten war erst beim Vorliegen von triftigen Gründen zulässig.

Per 1. Dezember 2013 wurde die SNR (Schweizer Regel¹) 640 242 "Querungen für den Langsamverkehr - Trottoirüberfahrten" eingeführt. Diese SNR präzisiert die Vorgaben bezüglich der Sichtverhältnisse bei Trottoirüberfahrten. Zudem macht sie Aussagen zur baulichen Ausgestaltung von Trottoirüberfahrten. Im März 2019 wurde die SNR 640 242 in die VSS 40 242 überführt.

Mit diesem Dokument soll die bisherige Praxis der Dienststelle vif basierend auf der VSS 40 242 angepasst werden. Folgende Abweichungen zur SNR sollen jedoch gelten:

Abweichungen zur VSS 40 242

Zu Punkt 14.3.1 "Signalisierte Geschwindigkeit": Trottoirüberfahrten entlang einer Hauptfahr- bahn mit signalisierter Geschwindigkeit von 60 km/h sind zulässig.

Zu Punkt 14.5 "Halteverbot": In der Regel wird auf die Halteverbotslinien von 5 m auf beiden Seiten der einmündenden Strasse ab der hinteren Kante der Trottoirüberfahrt verzichtet, da ein freiwilliges Halten im Knotenbereich ohnehin nicht zulässig ist.

Zu Punkt 15.2.4 "Veloverkehr": Das Kriterium wird bei Trottoirüberfahrten an Kantonsstrassen mit Randabschlüssen mit 3 cm Höhenversatz und mittels des zweireihigen Randsteines ge- mäss vif-Normalien 732.103 und 732.302 Detail a) erfüllt.

Zu Punkt 18 "Befahrbarer Bereich der Trottoirüberfahrt": Poller o.ä. zur Begrenzung der Trottoir- überfahrt sind nur in begründeten Fällen vorzusehen.

Zu Punkt 19 "Erkennbarkeit der Trottoirüberfahrt": Taktile Markierungen sind nur in begründeten Fällen vorzusehen.

¹ Eine SNR stellt ein normatives Dokument mit limitiertem Konsens dar. D.h.: Eine SNR wurde nicht zwin- gend unter Einbeziehung aller interessierten Kreise und daher wesentlich schneller als eine klassische Norm erarbeitet. Regeln stellen die Basis für spätere Normungsvorhaben dar.

Zu Punkt 23.1 "Ausführung der überfahrbaren Randabschlüsse": Randabschlüsse bei Trottoirüberfahrten werden baulich gemäss vif-Normalien 732.103 und 732.302 Detail a) mit einer Niveaudifferenz von 3 cm ausgeführt. Detail b) ist nur bei Trottoirüberfahrten bei Einzelzufahrten zulässig.

Ergänzung zur VSS 40 242

Die minimale Regelbreite von Trottoirüberfahrten an Kantonsstrassen beträgt 2.50 m. Abweichungen sind in jedem Fall zu begründen.

Zu Punkt 15.2.1 "Motorisierter Verkehr": Weisst die über eine Trottoirüberfahrt einmündende Strasse eine Verkehrsqualität der Stufe D auf, sind die Sichtzonen für die Sicht auf das Trottoir und auf die Fahrbahn von einem einzelnen Beobachtungspunkt mit einem Abstand von 2.5 m resp. 3.0 m (bei Neuanlagen) ab Hinterkante des Trottoirs auszuweisen.